

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Beschlusses über eine Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich der ehemaligen Arbeitersiedlung Dunkelschlag zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt vom 23.02.2026

I. Bekanntmachung des Beschlusses über eine Erhaltungssatzung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Oberhausen ist geprägt durch eine rasante Entwicklung von dörflichen Strukturen hin zu einer Großstadt im Zuge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert. Die Zusammenlegung der drei ehemaligen Stadtkreise Oberhausen an der Ruhr, Sterkrade und Osterfeld ist noch heute im Stadtgefüge ablesbar. Die Erhaltung der Eigenarten der einzelnen Stadt-, Orts- und Siedlungsteile ist wesentlich für die Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrem Quartier und für das Verständnis der historischen Stadtentwicklung auch in zukünftigen Generationen. Um Stadt- und Baugeschichte erfahrbar zu machen, ist der Erhalt des Stadtbildes und der Bausubstanz von großem öffentlichem Interesse.

Die ehemalige Arbeitersiedlung Dunkelschlag ist zwischen 1904 und 1910 in mehreren Bauabschnitten im Auftrag der Gutehoffnungshütte erbaut worden, um den Mitarbeitern der umliegenden Zechen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Das Ortsbild und die Stadtgestalt des Geltungsbereichs werden von unmittelbar am Straßenraum angrenzenden, traufständigen und mehrheitlich mauerwerkssichtigen sowie vereinzelt verputzten Gebäuden in offener Bauweise geprägt, die in Form von acht verschiedenen Haustypen errichtet wurden. Zu den freistehenden, traufständigen Wohnhäusern gehören großzügige, rückwärtige Gartengrundstücke, die zur Bauzeit als Nutzgärten zur Selbstversorgung fungierten, und Stall- und Abortgebäude mit dazugehörigen Stallgassen. Der Straßenraum wird von regelmäßigen Freiflächen zwischen den Wohngebäuden bestimmt und mit einem historischen Baumbestand an Platanen gesäumt. Der Baumbestand entlang der Erzstraße sowie entlang der östlichen Dammstraße ist in das Alleenkataster der Stadt Oberhausen eingetragen. Ferner ist die Arbeitersiedlung Dunkelschlag Teil des Kulturlandschaftsbereichs „Zeche Sterkrade/Siedlung Dunkelschlag“. Die vorliegende städtebauliche Struktur im Geltungsbereich vermittelt durch die Verbindung der linearen Straßenzüge mit der rhythmischen

Abfolge der Baukörper und umgebenden Freiflächen eine Uniformität als zweckorientierte, auf dem Reißbrett geplante städtebauliche Anlage. Die einzelnen städtebaulichen Elemente sind funktional in die insgesamt erhaltenswerte Situation eingebunden und können nicht aus ihr herausgelöst werden, ohne die städtebauliche Eigenart erheblich zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören. Diese authentisch überlieferten, charakteristischen Merkmale sind in besonderem Maße bis heute nachzuvollziehen und bilden daher die städtebauliche Eigenart aufgrund der städtebaulichen Gestalt der Arbeitersiedlung.

Die Arbeitersiedlung Dunkelschlag dokumentiert den Siedlungsbau von Arbeitersiedlungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Teil der Oberhausener Industriekultur und erfährt daher eine geschichtliche Bedeutung für die Architektur-, Stadt- und Industriegeschichte in Oberhausen. Als Arbeiterwohnsiedlung in unmittelbarer Nähe zu den ehemaligen Zechenstandorten Hugo Haniel und Sterkrade errichtet, stellt sie eine besondere städtebauliche Anlage dar, die die Wohn- und Lebensverhältnisse der Zechenarbeiterschaft dokumentiert. Sie veranschaulicht anhand verschiedener Haustypen den Wandel im Siedlungsbau von einer einfachen, zweckorientierten Backsteinarchitektur als Bestandteil der Fabrik- und Zechenarchitektur hin zu einer Bauaufgabe mit gestalterischem Anspruch. In Ergänzung um das authentische Erscheinungsbild macht dies die städtebauliche Eigenart der Arbeitersiedlung Dunkelschlag auf Grund ihrer städtebaulichen Gestalt aus und ist erhaltenswert.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Dammstraße, Erzstraße und Zechenstraße sowie in Teilen auf die Grubenstraße, Schachtstraße, Weierstraße und Weseler Straße. Er umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Sterkrade, Flur 002

Flurstücke: 58, 87, 264, 266, 267, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 281, 282, 283, 284, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 301, 302, 303, 304, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 327, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 359, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 459, 460, 462, 506, 507, 508, 520, 521, 522, 523, 524, 526, 527, 529, 530, 532, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 558, 559, 561, 562, 566, 567, 568, 576, 577, 578, 579, 593 und 594.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 27 bis 32

- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich im Übrigen aus dem als Anhang 1 beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsziele

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung soll gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten bleiben. Sie gilt insbesondere unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht, Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung baulicher Anlagen nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Genehmigungspflicht, Versagensgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie die Errichtung baulicher Anlagen nach § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB der Genehmigung.
- (2) Der Genehmigungsvorbehalt gilt unbeschadet der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die nach den Vorschriften der Bauordnung oder anderen gesetzlichen Regelungen nicht genehmigungsbedürftig sind.
- (3) Die Genehmigung zum Rückbau, der Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen

Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

- (4) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Verfahren

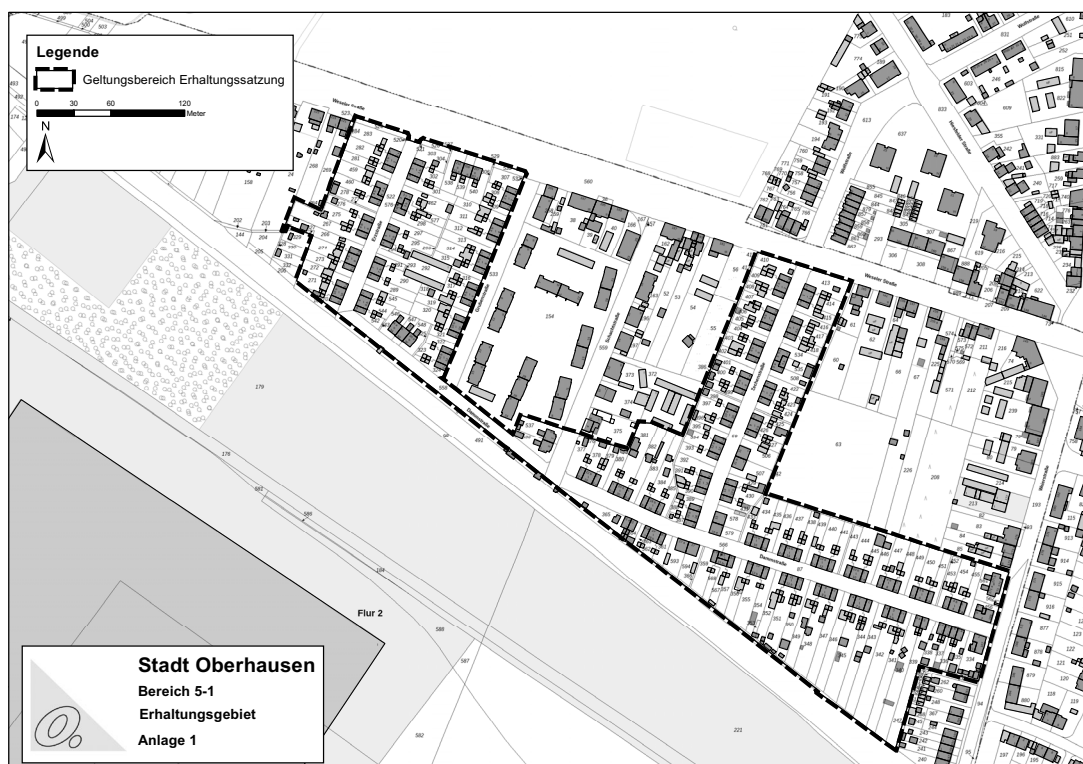
- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist bei der Stadt Oberhausen zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) im Sinne des § 70 Bauordnung NRW 2018 einzureichen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 BekanntmVO

1. Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Erhaltungssatzung für den Bereich der ehemaligen Arbeitersiedlung Dunkelschlag zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt vom 15.12.2025 überein.
2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 BekanntmVO

Der Beschluss über die vom Rat der Stadt am 15.12.2025 beschlossene Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich der ehemaligen Arbeitersiedlung Dunkelschlag zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihres Beschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 23.02.2026

Berg
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung einer Denkmalsbereichssatzung im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG NRW für den Bereich der ehemaligen Arbeitersiedlung Dunkelschlag vom 23.02.2026

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die Aufstellung einer Denkmalsbereichssatzung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) mit dem Ziel beschlossen, die ehemalige Arbeitersiedlung Dunkelschlag als eine Mehrheit von baulichen Anlagen einschließlich der damit verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen in ihrer Bedeutung für die Stadt Oberhausen zu bewahren.

Die ehemalige Arbeitersiedlung Dunkelschlag befindet sich nordwestlich des Oberhausener Stadtteils Sterkrade. Die Siedlung wurde im Zuge der Inbetriebnahme der Zechen Hugo Haniel und Sterkrade I zwischen 1904 und 1910 in mehreren Bauabschnitten im Auftrag der Gutehoffnungshütte (GHH) errichtet, um den Zechenmitarbeitern in der Nähe ihrer Arbeitsplätze Wohnraum zur Verfügung zu stellen. In den 1980er Jahren wurden zwei Gebäude aufgrund von Bergschäden zurückgebaut und durch Neubauten ersetzt. Um den Abriss weiterer Gebäude zu verhindern, wurde die Siedlung 1986 auf Betreiben einer Bürgerinitiative unter Mitwirkung von Prof. Dr. Roland Günter vollumfänglich unter Denkmalschutz gestellt.

Das Ortsbild der ehemaligen Arbeitersiedlung Dunkelschlag wird von unmittelbar am Straßenrand angrenzenden, traufständigen und mehrheitlich mauerwerkssichtigen sowie vereinzelt verputzten Gebäuden in offener Bauweise geprägt, die in Form von acht verschiedenen Haustypen errichtet wurden. Die Arbeiterwohnhäuser boten als Mehrfamilienhäuser Platz für bis zu sechs Familien. Zu den freistehenden, traufständigen Wohnhäusern gehören großzügige, rückwärtige Gartengrundstücke, die zur Bauzeit als Nutzgärten zur Selbstversorgung fungierten, sowie teilweise direkt angebaute, ansonsten freistehenden Stall- und Abortgebäuden und die dazugehörigen Stallgassen. Der Straßenraum wird regelmäßig von Freiflächen zwischen den Wohngebäuden bestimmt und mit einem historischen Baumbestand an Platanen gesäumt. Der Baumbestand entlang der Erzstraße sowie entlang der östlichen Dammstraße ist in das Alleenkataster der Stadt Oberhausen eingetragen.

Die Siedlung vermittelt durch die Verbindung der linearen Straßenzüge mit der rhythmischen Abfolge der Baukörper und umgebenden Freiflächen eine Uniformität als zweckorientierte, auf dem Reißbrett geplante städtebauliche Anlage. Die Arbeitersiedlung Dunkelschlag wird entlang der mit historischem Baumbestand gesäumten Straßen durch traufständige Mehrfamilienhäuser in offener Bauweise mitsamt großzügigen, rückwärtigen Gartengrundstücken sowie freistehenden, teilweise angebauten Stall- und Abortgebäuden und den dazugehörigen Stallgassen geprägt.

Die Arbeitersiedlung Dunkelschlag ist in ihrer städtebaulichen Struktur erhalten geblieben und dokumentiert den Siedlungsbau von Arbeitersiedlungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Teil der Industriekultur

des Ruhrgebiets, welche insbesondere in Oberhausen eine hervorzuhebende Stellung in der Geschichte der Stadt einnimmt. Dadurch können die Wohn- und Lebensverhältnisse der Zechenarbeiterschaft in der Zeit um 1900 in Oberhausen auf anschauliche Weise nachvollzogen werden und ist somit bedeutend für die Geschichte des Menschen.

Sie veranschaulicht zudem den Wandel im Siedlungsbau von einer einfachen, zweckorientierten Backsteinarchitektur als Bestandteil der Fabrik- und Zechenarchitektur hin zu einer Bauaufgabe mit gestalterischem Anspruch, was sich in den verschiedenen Haustypen, Dachformen und Fassadengestaltungen niederschlägt und sich dadurch als eine Art Musterhaussiedlung von Arbeiterwohnhäusern präsentiert. Die Entwicklung der Architektursprache bei den Siedlungsbauten der GHH ist in der Arbeitersiedlung Dunkelschlag besonders anschaulich nachvollziehbar, da sich in ihr sowohl die mauwerkssichtigen Arbeiterwohnhäuser aus dem ersten Bauabschnitt, als auch die Variationen aus den folgenden Bauabschnitten erhalten haben. Dieses Phänomen, in Ergänzung um das authentische Erscheinungsbild, macht die ehemalige Arbeitersiedlung Dunkelschlag auf Grund ihrer städtebaulichen Gestalt aus, weshalb sie bedeutend für die Städte und Siedlungen und damit erhaltenswert ist.

Die einzelnen städtebaulichen Elemente sind funktional in die insgesamt erhaltenswerte Situation eingebunden und können nicht aus ihr herausgelöst werden, ohne die städtebauliche Eigenart erheblich zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören. Diese authentisch überlieferten, charakteristischen Merkmale sind in besonderem Maße bis heute nachzuvollziehen und bilden daher die städtebauliche Eigenart aufgrund der städtebaulichen Gestalt der Arbeitersiedlung. Für den Erhalt des Ortes als ein Ganzes und den Schutz

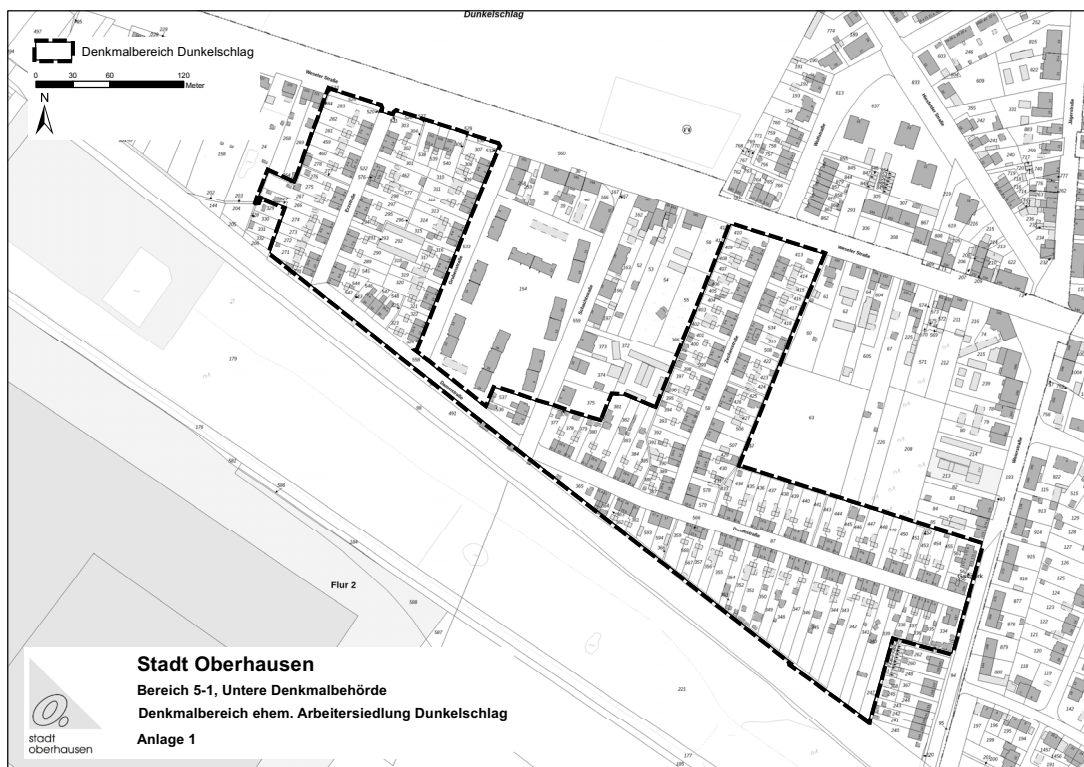
durch eine Denkmalbereichssatzung sprechen daher städtebauliche Gründe.

Der räumliche Geltungsbereich der beabsichtigten Denkmalbereichssatzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Sterkrade, Flur 002

Flurstücke: 58, 87, 264, 266, 267, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 281, 282, 283, 284, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 301, 302, 303, 304, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 327, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 359, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 459, 460, 462, 506, 507, 508, 520, 521, 522, 523, 524, 526, 527, 529, 530, 532, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 558, 559, 561, 562, 566, 567, 568, 576, 577, 578, 579, 593 und 594.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich im Übrigen aus dem folgenden Planauszug zum Aufstellungsbeschluss:





II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 BekanntmVO

Der vom Rat der Stadt am 15.12.2025 beschlossene Aufstellungsbeschluss zum Erlass einer Denkmalebereichssatzung gemäß § 2 Abs. 3 DSchG NRW für die ehemalige Arbeitersiedlung Dunkelschlag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 DSchG NRW öffentlich bekannt gegeben.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung einer Denkmalebereichssatzung im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG NRW für den Bereich der die ehemalige Arbeitersiedlung Dunkelschlag als eine Mehrheit von baulichen Anlagen einschließlich der damit verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 23.02.2026

Berg
Oberbürgermeister

IV. Hinweise

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 DSchG NRW tritt die Schutzwirkung nach § 4 Abs. 1 DSchG NRW ein. Der vorläufige Schutz entfällt, wenn die Denkmalebereichssatzung nicht binnen zwei Jahren in Kraft tritt.

Insbesondere bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach den §§ 9, 13, und 15 DSchG NRW, wer bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler im Sinne des DSchG NRW sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder deren bisherige Nutzung ändern will. Der Erlaubnis bedarf auch, wer im oder in der näheren Umgebung des beabsichtigten Schutzbereiches bauliche Anlagen oder Teile bau-

licher Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch die Gestalt und Struktur der ehemaligen Arbeitersiedlung Dunkelschlag in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn das Vorhaben nach den geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtig oder freigestellt ist.

Auf die Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich der ehemaligen Arbeitersiedlung Dunkelschlag zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt wird hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Oberhausen findet am

**Dienstag, 14.04.2026, 19:00 Uhr, in der Gaststätte
„Zum Hirschkamp“, Zum Ravenhorst 330, 46147
Oberhausen,**

statt.

Alle Eigentümer bejagbarer Grundflächen innerhalb des Stadtgebietes Oberhausen werden hierzu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung v. 08.04.25
2. Bericht des Vorstandes
3. Geschäftsbericht und Haushaltsplan
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verteilung der Jagdpachtgelder
8. Verschiedenes

Reiner Süselbeck
- Vorsitzender -

Gewässerschau gemäß § 95 Landeswassergesetz NRW

Die Stadt Oberhausen führt als Untere Wasserbehörde gemäß § 95 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) eine Gewässerschau an folgenden Gewässern durch:

Gewässer: - Schlenke 1 und 2
- Graßhofgraben
- Nassenkampgraben (Abschnitt Graßhofstraße bis Emmericher Straße)

Termin: 18.03.2026
Uhrzeit: 09:30 Uhr
Treffpunkt: Graßhofstraße/Brusbachstraße
(Fußweg entlang Nassenkampgraben)

Die Gewässerschau dient der Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Gewässer, ihrer Ufer sowie der Anlagen in und an den Gewässern. Dabei werden insbesondere Belange der Gewässerunterhaltung, des Wasserabflusses sowie des Hochwasserschutzes geprüft.

Die Gewässerschau erfolgt gemäß § 95 LWG NRW als nicht öffentliche Begehung. Teilnehmen können die Unterhaltungspflichtigen sowie die von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Oberhausen eingeladenen Personen.

Die Beauftragten der Unteren Wasserbehörde sind berechtigt, im Rahmen der Gewässerschau Grundstücke zu betreten (§ 101 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in Verbindung mit § 95 LWG NRW).

Oberhausen, 25.02.2026

Stadt Oberhausen

Thorsten Berg
Oberbürgermeister

Alle Daten beruhen auf den Angaben der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Nach § 5 Abs. 1 der Anlage zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 14.12.2020 ist auf diese Veröffentlichung zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen.

Oberhausen, 18.02.2026

Thorsten Berg
Oberbürgermeister

Veröffentlichung gemäß § 7 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) regelt u. a. die Korruptionsbekämpfung für die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in den Bezirksvertretungen, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW werden die Mitglieder des Rates, Mitglieder der Bezirksvertretungen, Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu geben. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

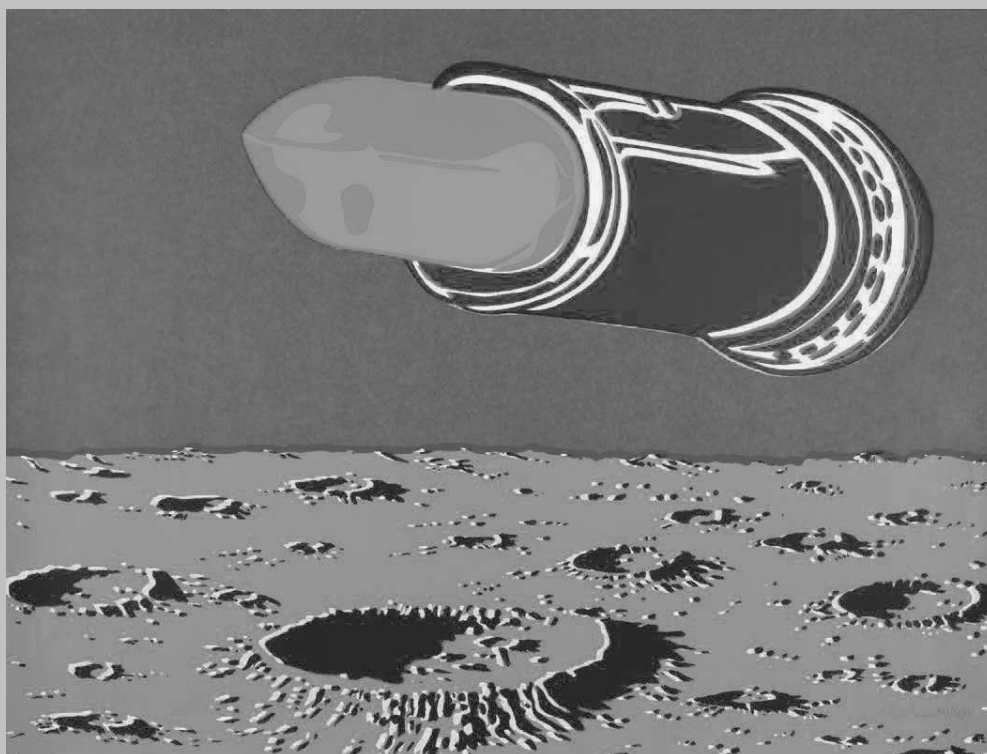
Die schriftlichen Auskünfte sind auf der Homepage des Bürgerinformationssystems der Stadt Oberhausen: <https://ratsinfo.oberhausen.de> beim Aufrufen einer Sitzungsteilnehmerin/eines Sitzungsteilnehmers veröffentlicht.



GERMAN POP ART

25. 1. – 3. 5. 2026

Zwischen Provokation und Mainstream
Die Sammlung Heinz Beck zu Gast in der LUDWIGGALERIE



© G. Bodo Boden und seine Lieblingster

RUHR KUNST MUSEEN



Stadt
Oberhausen

Wilhelm Hack Museum

STOAG

Freundeskreis
Museum Oberhausen

Ludwig
Forum
Aachen

WDR

ober-
hausen

Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de



Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,

Pressestelle und Virtuelles Rathaus,

Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,

Telefon 0208 825-2116

Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,

Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro

das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat



LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de

Eintritt frei